



## **Rahmenvereinbarung**

### **Musik und Sport in der Schule mit Ganztagsangeboten**

---

Auf der Grundlage des Konzepts der „Ganztägigen Förderung und Betreuung an Schulen“ (KMBek vom 16.05.2002 Nr. IV.4-S7369-4.28702) wird zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Bayerischen Musikrat und dem Bayerischen Landes-Sportverband Folgendes vereinbart:

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Bayerische Musikrat und der Bayerische Landes-Sportverband sind sich einig, dass das pädagogische Konzept der Schule mit Ganztagsangeboten durch Angebote der Bereiche Musik und Sport erweitert werden soll, so dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler ihre musischen, sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten können. In diesem Sinne sollen Angebote des Bayerischen Musikrates und des Bayerischen Landes-Sportverbandes besonders berücksichtigt werden.
2. Der Bayerische Musikrat und der Bayerische Landes-Sportverband bieten den Trägern der Ganztagesangebote (im Folgenden „Träger“) sowie Partnern fachliche Hilfestellung durch Beratung und Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal.
3. Sport- bzw. Musikangebote von Mitgliedern des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Bayerischen Musikrates sollen bei der Durchführung von Angeboten im Rahmen von Ganztagsangeboten an Schulen vorrangig berücksichtigt werden.
4. In den Ganztagesangeboten an Schulen soll seitens der Musik
  - qualifiziertes Fachpersonalsowie im Sport
  - Übungsleiter und Übungsleiterinnen (mit Übungsleiterlizenzen „A“, „J“, „F“) oder
  - Personal mit beruflichem Hintergrund oder mehrjähriger Erfahrung im Übungsbetriebeingesetzt werden.
5. Vereine, Verbände, Institutionen und weitere Zusammenschlüsse (im Folgenden „Partner“) aus den Bereichen Musik und Sport können auch die Trägerschaft der Ganztagesangebote an Schulen übernehmen (in diesem Fall erübrigt sich die vertragliche Vereinbarung).

6. Der Träger der Ganztagesangebote an Schulen schließt mit dem Partner einen Vertrag, in dem die Modalitäten festgelegt werden. Insbesondere soll er Regelungen über
  - Art und Inhalt des musik-bzw. sportpädagogischen Angebots
  - Zeitraum (Umfang, Dauer, Termine)
  - Finanzierung
  - Vergütung des Personals
  - Einsatz des Personals
  - Vertretung bei Krankheit, Urlaub etc. und
  - ggf. Versicherungsfragen enthalten (vgl. Mustervertrag).
7. Das musische und sportliche Angebot erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulleitung, Träger und Partnern. Die Schulleitung berät die Träger und Partner in dieser Angelegenheit.
8. Die Schulleitung unterrichtet das eingesetzte pädagogische Personal über grundlegende Angelegenheiten wie Aufsichtspflicht, Haftung, Hausordnung, Informationswege, Datenschutz etc.
9. Die Schulleitung stellt im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger die erforderlichen Räume, Anlagen sowie vorhandene Sportgeräte und Musikinstrumente zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Träger, Partner oder von Dritten (z.B. Kirchengemeinde, VHS, usw.) genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind.
10. Die Vereinbarung zwischen Träger und Partner gilt jeweils für ein Schuljahr, verlängert sich jedoch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis spätestens 30. April zum Ende des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

München, 30. Juni 2005



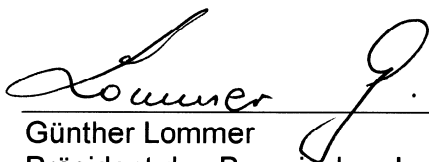
---

Siegfried Schneider  
Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus



---

Wilfried Anton  
Präsident des Bayerischen Musikrates



---

Günther Lommer  
Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbandes